



Verkündungsblatt 10/2025

vom 08.12.2025

Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) (Feststellungsordnung) in der Fassung der Veröffentlichung vom 28.02.2024 (Verkündungsblatt 5/2024)

Seite 157

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Christine Holz, Christine Arnold

Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) (Feststellungsordnung) in der Fassung der Veröffentlichung vom 28.02.2024 (Verköndungsblatt 5/2024), zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 26.11.2025, genehmigt vom Präsidium am 19.11.2025.

Die Neufassung wurde mit Schreiben des Nds. MWK vom 01.12.2025, Az. 27,5 – 74510-009 gem. § 18 Abs. 5 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

§ 1

Künstlerisches Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Zum Studium in den künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen an der HBK Braunschweig ist berechtigt, wer die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG und in einem Feststellungsverfahren die für den angestrebten Studiengang erforderliche besondere künstlerische Befähigung nachweist. ²Für den Studiengang Freie Kunst kann auf die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung bei Nachweis der überragenden künstlerischen Befähigung verzichtet werden.
- (2) Nähere Regelungen zum künstlerischen Aufnahmeverfahren in den einzelnen Studiengängen sind in der Anlage getroffen.
- (3) Der Grad der im künstlerischen Aufnahmeverfahren festgestellten künstlerischen Befähigung bestimmt die Rangfolge der Bewerbungen bei der Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen.
- (4) Die künstlerischen Aufnahmeverfahren finden einmal jährlich im Verlauf des Sommersemesters statt.

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme am künstlerischen Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Die Teilnahme am künstlerischen Aufnahmeverfahren ist nur auf Antrag möglich. ²Der Antrag muss bis zu dem von der Hochschule festgelegten Termin, in der Regel der 15. März eines Jahres, bei der Hochschule eingegangen sein. ³Unvollständig eingereichte Anträge werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) ¹Im Antrag ist der gewünschte Studiengang anzugeben, in dem die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung angestrebt wird. ²Die gleichzeitige Bewerbung für mehrere Studiengänge ist möglich; für diesen Fall ist für jeden Studiengang ein gesonderter Antrag im Bewerbungsportal zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. selbstgefertigte künstlerische Arbeiten, die den Anforderungen für den jeweiligen Studiengang nach Buchstabe a) der Anlage entsprechen. Im Falle von Originalmappen sind alle Arbeiten namentlich zu kennzeichnen. Rollen sowie glasgerahmte Arbeiten werden nicht angenommen,
 3. ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit durchgehender Nummerierung und genauer Bezeichnung der eingereichten Arbeiten. Bei Bewerbung für mehrere Studiengänge ist das Inhaltsverzeichnis jedem Bewerbungsvorgang beizufügen,
 4. eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst angefertigt wurden,
 5. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung; sofern diese zum Zeitpunkt des Bewerbungstermins noch nicht abgelegt wurde, legt die Hochschule einen Termin fest, bis zu dem der Nachweis nachzureichen ist,

6. ein Sprachnachweis: Internationale Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen studiengangsspezifisch folgende Nachweise der deutschen Sprache erbringen:

a) Für die Studiengänge Freie Kunst und Visuelle Kommunikation gilt das Sprachniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Akzeptiert werden folgende Sprachtests und -prüfungen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber „DSH“ mit dem Gesamtergebnis DSH-1
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber „TestDaF“ mit einem Ergebnis, dass in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe 3 ausweist
- Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch B2 Hochschule“
- Zeugnis der Feststellungsprüfung am Studienkolleg
- Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat B2
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe –
- Österreichisches Sprachdiplom B2

Liegt der Sprachnachweis bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so ist den Bewerbungsunterlagen ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierte Sprachprüfung Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) beizufügen.

b) Für die Studiengänge Design in der digitalen Gesellschaft, Kunstpädagogik und Kunst in der Sonderpädagogik gilt das Sprachniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Akzeptiert werden folgende Sprachtests und -prüfungen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber „DSH“ mit dem Gesamtergebnis DSH-2
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber „TestDaF“ mit einem Ergebnis, dass in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist
- Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“
- Zeugnis der Feststellungsprüfung am Studienkolleg
- Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C2
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe –
- Österreichisches Sprachdiplom C2

Liegt der Sprachnachweis bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so ist den Bewerbungsunterlagen ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierte Sprachprüfung Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) beizufügen.

§ 3

Zusammensetzung der Kommissionen

- (1) ¹Der Senat wählt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung Kommissionen nach Maßgabe der jeweils in Buchstabe d) der Anlage getroffenen Festlegungen. ²Er kann diese Aufgabe an die für die Durchführung des jeweiligen künstlerischen Aufnahmeverfahrens zuständigen Institute widerruflich delegieren. ³Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören den Kommissionen jeweils zwei Studierende des betreffenden Studiengangs an, die das Grundstudium abgeschlossen haben sollten. ⁴Die Wahl der Mitglieder findet in der Vorlesungszeit des vorausgehenden Wintersemesters statt. ⁵Die Kommissionen können weitere Hochschullehrende mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) ¹Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission. ²Die oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. ³Die Stimme der oder des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

- (3) Das Präsidium der Hochschule kann in Ausnahmefällen beschließen, dass auch Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Verwalterinnen bzw. Verwalter einer Professur an Stelle eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrenden in die Kommissionen entsprechend den studiengangsbezogenen Anlagen gewählt werden können.
- (4) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr und beginnt mit der Wahl im Verlauf des Wintersemesters zur Vorbereitung des künstlerischen Aufnahmeverfahrens im Sommersemester.

§ 4

Gegenstand und Ablauf des künstlerischen Aufnahmeverfahrens

- (1) ¹Gegenstand des künstlerischen Aufnahmeverfahrens sind die eingereichten selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten (Mappe) gemäß den näheren Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen in der Anlage unter Buchstabe a) sowie die in der künstlerischen Prüfung anzufertigenden Arbeiten bzw. das Aufnahmegespräch/Fachgespräch oder die Zugangsprüfung nach den studiengangsspezifischen Bestimmungen unter Buchstabe b) der Anlage. ²Die für die Durchführung des jeweiligen künstlerischen Aufnahmeverfahrens zuständigen Institute entscheiden zu Beginn des vorausgehenden Wintersemesters, ob die selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten im Original oder digital eingereicht werden.
- (2) Das künstlerische Aufnahmeverfahren gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:
 - 1. eine Mappendurchsicht mit der Zulassung zur künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch
 - 2. die künstlerische Prüfung, Zugangsprüfung bzw. das Aufnahmegespräch
 - 3. die Feststellung der studiengangsbezogenen besonderen bzw. überragenden künstlerischen Eignung
- (3) Die Bewertungen der eingereichten selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten (Mappe) sowie der künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung bzw. des Aufnahmegesprächs in diesem künstlerischen Aufnahmeverfahren erfolgen auf der Grundlage einer ansteigenden Skala von 0 bis 10 Punkten.

§ 5

Mappendurchsicht

- (1) Zur Mappendurchsicht werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) ¹Die nach § 3 zuständigen Kommissionen sichten und bewerten die eingereichten selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten (Mappe) anhand der in § 4 Abs. 3 genannten Bewertungsskala. ²Die stimmberechtigten Mitglieder einigen sich durch Mehrheitsentscheid auf eine Punktzahl. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Maßgeblich für die Bewertung sind die in § 7 Abs. 1 genannten Kriterien.

§ 6

Künstlerische Prüfung, Zugangsprüfung, Aufnahmegespräch

- (1) ¹Zur künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, deren eingereichte selbstgefertigte künstlerische Arbeiten (Mappe) in der Mappendurchsicht mit der Mindestpunktzahl von 5 Punkten bewertet wurden. ²Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Freie Kunst, die nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG verfügen, werden nur zum Aufnahmegespräch zugelassen, wenn die eingereichten künstlerischen Arbeiten mit einer Mindestpunktzahl von 8 Punkten bewertet wurden.

- (2) ¹Die künstlerische Prüfung soll höchstens zwei Tage dauern und besteht aus einer oder mehreren künstlerischen Aufgaben. Werden mehrere Aufgaben gestellt, so ist das Thema einer Aufgabe innerhalb bestimmter, von der jeweiligen Kommission festzusetzender Bereiche zur Wahl zu stellen. Nähere studiengangsspezifische Regelungen sind unter Buchstabe b) in der Anlage getroffen.
- (3) ¹Das Aufnahmegespräch wird als Einzelgespräch vor der Kommission geführt und dauert ca. 10 Minuten. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die eingereichten künstlerischen Arbeiten. ³Über die wesentlichen Gesprächsgegenstände des Aufnahmegesprächs ist ein Protokoll zu führen.
- (4) ¹Die künstlerische Prüfung, Zugangsprüfung bzw. das Aufnahmegespräch werden anhand der in § 4 Abs. 3 genannten Bewertungsskala bewertet. ²Die stimmberechtigten Mitglieder einigen sich durch Mehrheitsentscheid auf eine Punktzahl. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Maßgeblich für die Bewertung sind die in § 7 Abs. 1 genannten Kriterien.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zur künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch erscheinen, sind vom weiteren künstlerischen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

§ 7

Feststellung der besonderen oder der überragenden künstlerischen Befähigung

- (1) ¹Maßgeblich für die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung oder der überragenden künstlerischen Befähigung sind der künstlerische Gesamteindruck der eingereichten Arbeiten und der in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten. ²Gesichtspunkte der Beurteilung sind das zum Ausdruck kommende Bildverständnis, Fähigkeiten zur Realisation und eigenständigen künstlerischen Artikulation, die Intensität der Auseinandersetzung, Selbständigkeit und Originalität.
- (3) ¹Die erreichte Punktzahl in der Gesamtwertung errechnet sich anhand der jeweils in Buchstabe d) der Anlage festgelegten Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile. ²Nur Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gesamtwertung mindestens 5 Punkte erreichen, haben die besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Freie Kunst kann die überragende künstlerische Befähigung zugesprochen werden, wenn sie in der Gesamtwertung mindestens 9 Punkte erreicht haben und insgesamt eine herausragende Leistung vorliegt. ²Eine entsprechende Entscheidung erfolgt nur, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG nicht vorliegt.

§ 8

Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Vom künstlerischen Aufnahmeverfahren können Bewerberinnen und Bewerber befreit werden, die für die jeweiligen Studiengänge die Voraussetzungen gemäß Buchstabe c) der Anlage erfüllen. ²Bewerberinnen und Bewerber, die vom künstlerischen Aufnahmeverfahren befreit werden, erhalten von der Hochschule einen Bescheid.
- (2) Ausländische Studierende, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft an der HBK Braunschweig befristet studieren, sind vom künstlerischen Aufnahmeverfahren befreit.

- (3) ¹Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die jeweils zuständige Kommission. ²Der Antrag und die erforderlichen Nachweise müssen bis spätestens zu dem von der Hochschule festgelegten Termin bei der Hochschule eingegangen sein.
- (4) Die jeweils zuständige Kommission kann ihre Entscheidung im Zusammenhang mit der Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Sollten die für die vom künstlerischen Aufnahmeverfahren befreiten Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht ausreichen, entscheidet die für den jeweiligen Studiengang zuständige Kommission anhand von einzureichenden selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten gemäß Buchstabe a) der Anlage über die Rangfolge. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Niederschrift

¹Über die Entscheidungen der Kommissionen nach Maßgabe dieser Ordnung sind Niederschriften anzufertigen. ²Diese sind von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission und der oder dem Protokollführenden zu unterschreiben.

§ 10 Nachweis

- (1) ¹Über den Nachweis der besonderen oder der überragenden künstlerischen Befähigung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der den festgestellten Grad der künstlerischen Befähigung enthält.
²Bei Bewerberinnen und Bewerbern,
a) die zur künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung oder zum Aufnahmegespräch nicht zugelassen wurden (§ 4 Absatz 3),
b) deren Antrag auf Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren abgelehnt wurde (§ 5),
c) die in der künstlerischen Prüfung, Zugangsprüfung oder beim Aufnahmegespräch die besondere oder die überragende künstlerische Befähigung nicht nachweisen konnten (§ 6),
muss der Bescheid als Begründung die erreichte Punktzahl enthalten und auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs hinweisen.
- (2) ¹Die Feststellung der besonderen oder der überragenden künstlerischen Befähigung erstreckt sich auf den Studiengang, für den das künstlerische Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde.
²Sie gilt für drei auf das künstlerische Aufnahmeverfahren folgende Immatrikulationstermine.
- (3) ¹Die eingereichten und – soweit transportabel – die in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten werden nach Abschluss des förmlichen künstlerischen Aufnahmeverfahrens wieder ausgehändigt. ²Das förmliche künstlerische Aufnahmeverfahren endet mit Ablauf der Rechtsmittelfrist.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakte

Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission ihre Prüfungsakte einzusehen.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage (studiengangsbezogen)

- a) Einzureichende künstlerische Arbeiten
- b) Prüfungsteile und deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtwertung (in Prozent)
- c) Voraussetzungen für die Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren
- d) Zusammensetzung der Kommissionen

Anlage: Designstudiengänge

Studiengang	a) Einzureichende künstlerische Arbeiten	b) Prüfungsteile und deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtwertung (in Prozent)	c) Voraussetzungen für die Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren	d) Zusammensetzung der Kommissionen
Visuelle Kommunikation (Bachelor of Arts)	- mindestens 20, höchstens 30 selbstgefertigte künstlerische Arbeitsproben aus frei wählbaren künstlerisch-gestalterischen Bereichen - darunter eine sequentielle Arbeit, die anhand von Skizzen die Prozesshaftigkeit der Entwicklung der Arbeit dokumentiert und in Textform kommentiert wird - Format nicht größer als DIN A 1 (Größe der Mappe ca. 70 cm x 100 cm) - größerformatige und dreidimensionale Arbeiten sind als fotografische Reproduktion einzureichen - bei Video-Arbeiten beträgt die maximal zugelassene Länge je Arbeit drei Minuten - Filme/Videos und computergestützte Arbeiten müssen in allgemein kompatiblen Formaten eingereicht werden und sind zusätzlich in Form von Ausdrucken zu dokumentieren.	Mappe (40 %) und künstlerische Prüfung (60 %) Die künstlerische Prüfung besteht aus drei gleichgewichteten Prüfungsteilen: - Hausaufgabe: Gestalterische Aufgabe, die mit der Einladung zur künstlerischen Prüfung ausgegeben wird. - Prüfungsaufgabe: Gestalterische Aufgabe, die am Tag der künstlerischen Prüfung in der Regel vor Ort absolviert wird. - Gruppengespräch: Gegenstand des Gesprächs können u. a. die Umsetzung der gestellten Aufgaben und studiengangsrelevante Diskurse sein (in der Regel 3 – 6 Personen; Dauer 20 – 30 Minuten).	Erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium in einem entsprechenden oder gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule. Erforderliche Unterlagen: - Nachweis über die bereits erbrachten Studienleistungen	- drei Hochschullehrende, - eine künstlerische Mitarbeiterin bzw. ein künstlerischer Mitarbeiter des Studiengangs Visuelle Kommunikation, - zwei Studierende mit beratender Funktion
Design in der digitalen Gesellschaft (Bachelor of Arts)	- mindestens 20, höchstens 30 selbstgefertigte künstlerische Arbeitsproben aus frei wählbaren Bereichen wie Kunst, Fotografie, Grafik, Mode, Architektur oder Produktdesign - darunter die Dokumentation einer eigenen Produktentwicklung - Format nicht größer als DIN A 1 (Größe der Mappe ca. 70 cm x 100 cm) - Werkstücke, Objekte und Modelle dürfen eine Größe von 50 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschreiten - größerformatige Arbeiten sind als fotografische Reproduktionen einzureichen - bei Video-Arbeiten beträgt die maximal zugelassene Länge je Arbeit drei Minuten - Filme/Videos und computergestützte Arbeiten müssen in allgemein kompatiblen Formaten eingereicht werden und sind zusätzlich in Form von Ausdrucken zu dokumentieren.	Mappe (50 %) und Aufnahmegespräch (50 %)	Erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium in einem entsprechenden oder gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule. Erforderliche Unterlagen: - Nachweis über die bereits erbrachten Studienleistungen	- drei Hochschullehrende, - eine künstlerische Mitarbeiterin bzw. ein künstlerischer Mitarbeiter des Studiengangs Design in der digitalen Gesellschaft, - zwei Studierende mit beratender Funktion

Anlage: Studiengang Freie Kunst

Studiengang	a) Einzureichende künstlerische Arbeiten	b) Prüfungsteile und deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtwertung (in Prozent)	c) Voraussetzungen für die Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren	d) Zusammensetzung der Kommissionen
Freie Kunst (Diplom)	- mindestens 20, höchstens 30 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten aus frei wählbaren Bereichen wie Zeichnung, Malerei, Grafik/Druckgrafik, Plastik, Collage, Montage, Fotografie, Film/Video, Digitaldruck, Laser- oder Tintenstrahldruck (sofern die Drucke technischer Träger der künstlerischen Arbeit sind) sowie akustische Medien - Format nicht größer als DIN A 0 (ca. 1,20 m x 0,90 m) - Plastiken, Objekte und Installationen bis zur Größe 50 cm x 50 cm x 50 cm können im Original eingereicht werden - größere plastische Arbeiten sind fotografisch zu dokumentieren - bei Video-Arbeiten beträgt die maximal zugelassene Länge je Arbeit drei Minuten - Filme/Videos und computergestützte Arbeiten müssen in allgemein kompatiblen Formaten eingereicht werden und sind zusätzlich in Form von Ausdrucken zu dokumentieren - die Einreichung von zusätzlichem Ansichtsmaterial in Form von Reproduktionen ist zugelassen. Für Bewerbungen mit folgenden Schwerpunkten sind einzureichen: - Film/Video: mindestens ein, höchstens drei Film/e oder Video/s (keine Längenvorgabe!), - Klangskulptur/Klanginstallation: mindestens eine, höchstens drei audiovisuelle Konzeption/en mit frei wählbarem medialen Schwerpunkt.	Mappe (40 %) und Aufnahmegespräch (60 %)	Erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium in einem entsprechenden oder gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule. Erforderliche Unterlagen: - Nachweis über die bereits erbrachten Studienleistungen - Bestätigung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers des Studiengangs Freie Kunst über die Möglichkeit der Fortsetzung des Studiums in deren bzw. dessen Klasse (Fachklassenzusage)	- vier Hochschullehrende, - zwei künstlerische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Studiengangs Freie Kunst - zwei Studierende des Studiengangs Freie Kunst mit beratender Funktion - beratende Mitglieder (sofern die eingereichten künstlerischen Arbeiten den Bereichen Film/Video oder Klangskulptur/Klanginstallation entstammen und diese Bereiche in der Kommission nicht durch eine/n Hochschullehrende/n vertreten sind) - Für die Aufnahmegespräche kann sich die Kommission in mehrere Prüfungsausschüsse aufteilen; jeder Ausschuss besteht dabei aus drei Mitgliedern. Der Vorsitz wird von der/dem Kommissionsvorsitzenden an jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrenden übertragen. Sollten über die gewählten Kommissionsmitglieder hinaus weitere Prüfende benötigt werden, kann die Kommission weitere Mitglieder benennen. Die benannten Personen müssen der Gruppe der Hochschullehrenden (oder Verwalterinnen bzw. Verwalter oder Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Professur sein) oder der Gruppe der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören und Lehrende im Studiengang Freie Kunst sein.

Anlage: Lehramtsstudiengänge

Studiengang	a) Einzureichende (künstlerische) Arbeiten	b) Prüfungsteile und deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtwertung (in Prozent)	c) Voraussetzungen für die Befreiung vom künstlerischen Aufnahmeverfahren	d) Zusammensetzung der Kommissionen
Kunstpädagogik (Bachelor); Erst- und Zweitfach und Kunst im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik; Zweitfach	Mappe: - mindestens 20 höchstens 30 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten aus frei wählbaren Bereichen wie Zeichnung, Malerei, Plastik, Grafik, Druckgrafik, Collage, Montage, Fotografie, Film/Video, Digitaldruck, Laser- oder Tintenstrahldruck (sofern die Drucke technischer Träger der künstlerischen Arbeit sind) sowie akustische Medien Vorgaben - Format nicht größer als DIN A 0 (ca. 1,20 m x 0,90 m) - Plastiken, Objekte und Installationen bis zur Größe 50 cm x 50 cm x 50 cm können im Original eingereicht werden - größere plastische Arbeiten sind fotografisch zu dokumentieren - bei Video-Arbeiten beträgt die maximal zugelassene Länge je Arbeit drei Minuten - Filme/Videos und computergestützte Arbeiten müssen in allgemein kompatiblen Formaten eingereicht werden und sind zusätzlich in Form von Ausdrucken (1 – 5 Ausdrücke von Standbildern und eine Kurzbeschreibung, max. 5 Sätze) zu dokumentieren - die Einreichung von zusätzlichem Ansichtsmaterial in Form von Reproduktionen ist zugelassen.	Mappe (40 %) und Zugangsprüfung (60 %) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei gleich gewichteten Prüfungsteilen - Gruppenaufgabe : Lösung einer auf eine kollektive künstlerische Haltung gerichteten Aufgabenstellung, die sich den Mitgliedern der Kommission bzw. Prüfungskommission vermitteln soll (in der Regel 3 - 5 Personen). - Einzelgespräch: (ca. 10 oder 15 min). Gegenstand des Gesprächs können u. a. Fragen zur Vermittlung zeitgenössischer Kunst, zu eigenen Rezeptionserfahrungen, zu biografischen Erfahrungen im Kunstunterricht und hieraus ggf. bereits entwickelten Haltungen sein. Die Bewertung der Zugangsprüfung erfolgt nach dem Gesamteindruck der Kriterien: - die zum Ausdruck kommende künstlerische Haltung - die Fähigkeit zur eigenständigen künstlerischen Artikulation - Kollektivfähigkeit - Intensität der Auseinandersetzung. Zusätzliches Kriterium für Kunst im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik: - Differenzsensibilität in ästhetisch-pädagogischen Kontexten	Erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium in einem entsprechenden oder gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule. Erforderliche Unterlagen: - Nachweis über die bereits erbrachten Studienleistungen	- Vier hauptberufliche Hochschullehrende der Studiengänge Kunstpädagogik bzw. Kunst im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, - davon mind. eine bzw. einer (max. zwei), die bzw. der in der Lehre die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs Kunst vertritt (Vorsitz) und - davon eine bzw. einer, die bzw. der in der Lehre die künstlerische Praxis des Unterrichtsfachs vertritt - davon eine bzw. einer, die bzw. der in der Lehre die Kunstdidaktik und Inklusion vertritt - ein/e Hochschullehrende des Instituts FREIE KUNST, die bzw. der die Lehre in den Grundklassen vertritt - eine künstlerische Mitarbeiterin bzw. ein künstlerischer Mitarbeiter (des Instituts FREIE KUNST) - zwei Studierende mit beratender Funktion. Für die Zugangsprüfung kann sich die Kommission in mehrere Prüfungsausschüsse aufteilen; jeder Ausschuss besteht dabei aus drei Mitgliedern. Der Vorsitz wird von der/dem Kommissionsvorsitzenden an jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrenden übertragen. Sollten über die gewählten Kommissionsmitglieder hinaus weitere Prüfende benötigt werden, kann die Kommission weitere Mitglieder benennen. Die benannten Personen müssen der Gruppe der Hochschullehrenden (oder Verwalterinnen bzw. Verwalter oder Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Professur sein) oder der Gruppe der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören und Lehrende im Fach Kunst sein. In Ausnahmefällen können auch Lehrbeauftragte als weitere Mitglieder den Prüfungsausschüssen angehören.